

P R O T O K O L L

DER

LANDSGEMEINDE VOM 1. MAI 1983
-----§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Martin Brunner, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend erinnert der Landammann an die 32 Millionen Arbeitslosen in Europa und die damit verbundenen Einzel- und Familienschicksale. Noch wesentlich schlimmer sieht die Situation auf den anderen Kontinenten unserer Erde aus, wo nicht nur Hunderte von Millionen arbeitslose Menschen registriert werden, sondern wo zusätzlich noch weit mehr Menschen ein trostloses Leben fristen, weil sie von Hungersnöten bedroht, durch Naturkatastrophen betroffen, in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von Tyrannei und Terror geknechtet sind.

Zu dieser negativen Entwicklung auf allen Kontinenten hat, wirtschaftlich betrachtet, nebst anderen Einflüssen die übermässige Verschuldung von über 100 Staaten nicht unwesentlich beigetragen. Wenn es den führenden Industrienationen - zusammen mit ihren weltweiten Bankensystemen - nicht gelingt, mittelfristig die Umschuldungsprobleme dieser Staaten einigermaßen in den Griff zu bekommen, wird es sehr schwer oder überhaupt nicht möglich sein, die Arbeitslosenprobleme dieser Länder und die unsrigen zu lösen. Denn ohne Geld, ohne Kredite und ohne Kaufkraft

kann auch nichts gekauft oder konsumiert werden; wo nichts mehr gekauft werden kann, gibt es keine oder keine zusätzliche Arbeit; wo schliesslich keine Erwerbsmöglichkeiten angeboten werden können, ist der Boden für Aufstände, Tyrannei, Krieg, Terror und Korruption sowie ideologische Auseinandersetzungen bereits vorbereitet.

Leider sind aber auch christliche Begriffe wie Brüderlichkeit, Gemeinwohl, Solidarität, Mitmenschlichkeit und Toleranz in unserem täglichen Leben abgewertet und allzu oft durch Materialismus, Eigennutz, Neid, Missgunst und Rechthaberei ersetzt worden.

Bei realistischer Betrachtung unserer Eidgenossenschaft darf man sich ohne weiteres die Feststellung erlauben, dass wir heute für Sünden der 60-er Jahre büssen müssen. Ungezügelter Hochkonjunktur führte vermehrt zu materiellem Wohlstand, war aber verbunden mit vielfach hemmungsloser Ausdehnung in den meisten Branchen unserer Industrie und des Gewerbes. Hunderttausende von Arbeitsplätzen wurden - vorab in unseren Ballungszentren - neu geschaffen und, da für viele Tätigkeiten die einheimischen Arbeitskräfte fehlten, mit Gastarbeitern besetzt. Städte und Dörfer in diesen verdichteten Regionen platzten aus allen Nähten. Infrastrukturprobleme wurden immer grösser und schwerer lösbar, weil mit dem Bau von neuen Fabriken und Verwaltungspalästen gleichzeitig Wohnungen, Schulen, Spitäler und Strassen regelrecht aus dem Boden gestampft werden mussten. Vermehrtes Wachstum stand auf den Fahnen von Industriezweigen, Dörfern, Städten und Regionen. Ein böses Erwachen aus dieser unbeschwerten Zuversicht und Zukunftsgläubigkeit kam dann Mitte der 70-er Jahre. Die Rezession jener Jahre zeigte Grenzen des Wachstums auf und zwang besonders die Industrienationen zu abrupten Kurskorrekturen. Für die Schweiz hatte dies unter anderem die sofortige Zurückbildung

zahlreicher in der Höchstkonjunktur aufgeblähter Betriebe, Branchen und Industriezweige zur Folge. Auch im Kanton Glarus mussten in diesen Jahren rund 3'500 Arbeitsplätze abgebaut werden. Durch solche heftige Reaktionen der freien Marktwirtschaft auf völlig veränderte Bedingungen wurden grosse Teile unseres Volkes direkt betroffen und dadurch verunsichert. Prompt wurden andere Wertvorstellungen, Wertmassstäbe und Prioritäten diskutiert und auch angepriesen.

Lebensqualität statt materieller Wohlstand, Nullwachstum an Stelle einer ungezügelter Hochkonjunktur, asphaltfreie Wanderwege statt Weiterausbau des Autobahnnetzes, Förderung des Umweltschutzes an Stelle der Weiterverbetonierung des Landes, Bergbauern als Landschaftsgärtner zur Bewahrung einer heilen Welt für Bewohner aus den Ballungszentren, das sind oft gehörte Parolen aus jener Zeit. Neue Wertbegriffe des menschlichen Lebens sind geprägt worden.

Die jetzige Weltwirtschaftskrise haben wir im Glarnerland zum Glück nicht mehr so stark zu spüren bekommen wie die Rezession der Jahre 1974 - 1976. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass wesentliche Strukturprobleme unserer Wirtschaft bereits damals gelöst oder angegangen worden sind. Die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 1977 - 1981 darf sich im Vergleich zu manchen andern Gebieten in der Schweiz sehen lassen. Wohl hat die Zahl der Ganzarbeitslosen im vergangenen Jahr leicht zugenommen, aber wir verzeichnen immer noch mehr offene Stellen als Arbeitslose. Die Teilarbeitslosigkeit ist bereits wieder rückläufig, und die Verluste an Arbeitsplätzen insgesamt konnten in Grenzen gehalten werden. Wir sind also in den letzten 15 Monaten mit einem blauen Auge davongekommen.

Volkswirtschaftliche Betrachtungen sollten aber nicht nur pessimistische Perspektiven skizzieren, sondern auch hoffnungsvolle Aussagen beinhalten. Die Welt kann doch ihren Untergang nicht selbst vorprogrammieren, auch wenn man die Selbstvernichtungsangst vieler Menschen in die Vorstellungen über die zukünftige Entwicklung miteinbezieht. Es muss doch gelingen, die heutige Weltwirtschaftskrise in den Griff zu bekommen. Aus gemachten Fehlern müssen die Lehren gezogen werden, damit sich die wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern nicht vergrössern, sondern vermindern. Es ist eine starke, freie, soziale Marktwirtschaft anzustreben, die eine nächste Weltwirtschaftskrise verhindern kann.

Auch in unserem Land mehren sich die Anzeichen, dass die gegenwärtige wirtschaftliche Krise überwunden werden kann. Als günstige Wirtschaftsindikatoren dürfen dabei erwähnt werden: reduzierte Oelpreise und Sollzinsen, massvolle Lohnsteigerungen und schwächer ansteigende Inlandpreise.

Um die anvisierten Ziele auch realisieren zu können, braucht es Zeit, Geduld und gegenseitiges Verständnis. Zu einem solchen Unterfangen gehört aber sicher auch die Aufwertung geistiger, ethischer und christlicher Begriffe. Worte, wie Brüderlichkeit, Gemeinwohl, Solidarität, Mitmenschlichkeit, Freiheit und Toleranz dürfen nicht einfach Gebote bleiben, sondern müssen gelebt werden; Materialismus, Eigennutz, Neid und Missgunst, Rechthaberei und Protektionismus aber sollten aus unserem täglichen Leben langsam verschwinden. Das Umsetzen christlicher Grundsätze ins tägliche Leben gibt uns die Möglichkeit, bei der Lösung wirtschaftlicher und politischer Probleme zum Wohle der ganzen Menschheit mitzuhelfen.

Wenn wir nun gemeinsam an die Lösung unserer Gegenwarts- und Zukunftsprobleme herantreten, müssen wir uns immer wieder vor Augen halten, dass eine gesunde Demokratie den Willen und die Bereitschaft der Bürger voraussetzt, in allen Fragen und Situationen das Wohl des Landes dem eigenen Vorteil voranzustellen. Die Verantwortung für unser Land und seine Zukunft muss von all seinen Bürgerinnen und Bürgern getragen werden. Dies darf uns in ganz besonderer Weise an jeder Landsgemeinde neu bewusst werden.

In diesem Sinne stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1983 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundesrat Rudolf Friedrich, der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, und der Staatsrat des Kantons Neuchâtel in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Roger Mabillard, Ausbildungschef der Armee, Divisionär Andreas Gadiant, Kommandant Mech Div 11, und Brigadier Heinrich Staedeli, Direktor der Kriegsmaterialverwaltung des EMD. Ferner werden - als Gäste des Landratsbüros - die Mitglieder des Büros des Kantonsrates des Standes Solothurn begrüsst.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter schwören die Frauen und Männer den Eid zum Vaterland.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1983, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 1'661'817 Franken (inkl. Teuerungszulagen) vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1983 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 3 Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 470'000 Franken an den Neubau einer Schülerunterkunft der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial S. 6

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion zu.

§ 4 Gesetz über das Schulwesen

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage - die auf einen auf die Landsgemeinde 1977 eingereichten Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus zurückgeht - findet sich auf Seiten 7 - 9 des Memorials dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Entwurf zu einem neuen Schulgesetz zuzustimmen und damit den eingangs erwähnten Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 19-43

Adolf Halter, Zivilrichter, Oberurnen, attestiert dem neuen Schulgesetz einiges Gutes; es bringt aber auch Nachteiliges. Einerseits sieht es eine Erhöhung der Schulpflichtstundenzahl für die Schüler vor, anderseits für die Lehrer eine Herabsetzung ihrer Pflichtstunden; folglich müssen die Lehrer Ueberstunden leisten, die dann entsprechend zu entschädigen sind. Das neue Schulgesetz führt somit zu einer Lohnverbesserung für die Lehrer, was mit der heutigen Wirtschafts- und Finanzlage nicht vereinbar ist. - Der Gesetzesentwurf soll zur Neuüberprüfung an Regierungsrat und Landrat zurückgewiesen werden.

Der Landammann schlägt nun vor, dass man sich vorerst zur Eintretensfrage äussern möge.

Landrat Werner Fischer, Oberurnen, beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrages. Im Interesse unserer Jugend soll dem neuen Schulgesetz zugestimmt werden. Dieses bringt beachtliche Neuerungen, so vor allem für die schwächeren

Kinder, ferner ein Werkjahr für die Oberschüler, ein grösseres Mitspracherecht für die Eltern und weiteres mehr.

Der Landammann stimmt nun vorerst über Eintreten oder Rückweisung ab. Die Landsgemeinde entscheidet sich mehrheitlich für Eintreten. Daraufhin eröffnet der Landammann die Diskussion zur Detailberatung.

Walter Schneider, Niederurnen, bezeichnet das neue Schulgesetz als Kompromissvorlage. Das Gesetz weist aber einen bösen Schönheitsfehler auf, der nun heute noch beseitigt werden muss. Es geht dabei um Artikel 58, wo für Schüler eine wöchentliche Unterrichtszeit von 34 - 36 Stunden, für die Lehrer aber nur 30 Stunden vorgesehen sind. Die Differenz muss gezwungenermassen durch Ueberstunden ausgeglichen werden. Praktisch führt das zu einer Salärverbesserung für die Oberstufenlehrer über das neue Schulgesetz. Dies ist aber nicht richtig, denn die Besoldungen der Lehrer werden in einem speziellen Erlass geregelt und stehen hier nicht zur Diskussion. Abgesehen davon scheint es aber auch nicht gerecht zu sein, dass die (besser bezahlten) Oberstufenlehrer eine geringere Pflichtstundenzahl als die Primarlehrer haben (Art. 42). Artikel 58 Absatz 1 soll somit dahingehend geändert werden, dass die wöchentliche Unterrichtszeit für die Lehrer 32 Unterrichtsstunden beträgt.

Artikel 58 weist aber noch einen weiteren Mangel auf, nämlich die Festlegung der Unterrichtsstunde auf "45 - 50 Minuten". Gleich wie für die Primarschulen in Artikel 42 soll auch für die Oberstufe klar und eindeutig formuliert werden: "Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten".

Landrat Jeanfritz Stöckli, Glarus, weist darauf hin, dass an der Oberstufe, vor allem der Sekundarschule, das Fachlehrersystem herrscht und nicht einfach jeder Lehrer

seine Klasse unterrichtet wie an der Primarschule. Für die Oberstufenlehrer gilt schon seit über 10 Jahren eine Pflichtstundenzahl von 30. Auch in der Privatwirtschaft werden ja Ueberstunden bezahlt. Wenn wir die Pflichtstundenzahl gemäss Antrag Walter Schneider auf 32 erhöhen, führt dies für die betroffenen Lehrer zu einem Lohnausfall von rund 7 Prozent. Was die Lektionsdauer angeht, so gibt es eben Schulen (z.B. die Oberstufe im Buchholz in Glarus), die darauf angewiesen sind, an einem Vormittag fünf Unterrichtsstunden unterzubringen, was bei einer Lektionsdauer von 50 Minuten nicht möglich ist.

Die beiden Anträge von Walter Schneider sollen daher abgelehnt werden.

Fritz Stäger, Glarus, beantragt eine neue Fassung der Artikel 140 und 141. Er verweist auf die gestrige Darstellung seines Antrages in der Tagespresse. Sein Antrag bezweckt die Ausmerzung möglicher Reibungsflächen zwischen Kanton und Schulgemeinden, darüberhinaus aber auch eine wesentliche Vereinfachung des Abrechnungswesens.

Die neuen Fassungen sollen wie folgt lauten:

"Artikel 140

Der Kanton leistet an die Kosten der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 50 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrer und Stellvertreter sowie an die Kosten für Massnahmen gemäss Artikel 44 inklusive Beiträge an die Sozialversicherungen;
 - b. einen Drittel der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterial, für Anschaffungen von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht und von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht;
- Buchstaben c, d und e entfallen;
 - Buchstaben f, g, h, i und k werden neu: c, d, e, f und g.

Artikel 141

Die näheren Bestimmungen für die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 werden vom Regierungsrat in einer Verordnung erlassen. Der Regierungsrat kann ferner die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 Buchstabe b auf pauschale Höchstbeträge begrenzen, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Schultypen anfallenden durchschnittlichen Kosten pro Schüler und der Entwicklung des Kostenindexes. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in einzelnen Bereichen können Schulgemeinden beim Regierungsrat um höhere Beiträge ersuchen, wenn triftige Gründe und Ausgabenbelege beigebracht werden".

Der Redner fügt bei, dass - im Unterschied zur gestrigen Veröffentlichung seines Antrages in der Presse - der Regierungsrat (statt des Landrates) zum Erlass der Verordnung gemäss Artikel 141 und zur Pauschalierung der Kantonsbeiträge zuständig sein soll. Im übrigen seien der Erziehungsdirektor und der Finanzdirektor mit der von ihm beantragten neuen Fassung der Artikel 140 und 141 einverstanden.

Landrat Werner Fischer, Oberurnen, möchte, dass die näheren Bestimmungen zu Artikel 140 vom Landrat und nicht vom Regierungsrat erlassen werden. Es geht hier immerhin um finanzielle Fragen und auch um die Interessen der Schul- und Ortsgemeinden.

Erich Karl Hug, Schwanden, beantragt zu Artikel 24 Absatz 2, dass Mädchen und Knaben eine "gleichwertige" Ausbildung anzubieten sei (statt "dieselbe" Ausbildung).

Regierungsrat Fritz Weber ersucht um Ablehnung des Antrages von Erich Karl Hug; die im Gesetz vorgesehene Fassung entspricht dem Grundsatz "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Sache des Lehrplanes wird es dann sein, die

Details festzulegen, wobei Artikel 24 Absatz 2 noch lange nicht bedeutet, dass inskünftig die Knaben in der Schule stricken müssen! Was die Anträge von Fritz Stäger angeht, soll ihnen unverändert zugestimmt werden. Es wäre wesentlich einfacher, wenn der Regierungsrat die betreffenden Ausführungsbestimmungen erlassen könnte; die Landsgemeinde möge ihm das entsprechende Vertrauen schenken.

Landrat Kurt Hauser, Mollis, ersucht um Zustimmung zum Antrag von Landrat Werner Fischer, wonach der Landrat die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 140 erlassen soll. Dem Landrat sollen nicht laufend Kompetenzen entzogen und diese an den Regierungsrat delegiert werden!

In den nun folgenden Abstimmungen verwirft die Landsgemeinde den Antrag Erich Karl Hug zu Artikel 24 Absatz 2, ferner zu Artikel 58 Absatz 1 den Antrag Walter Schneider betreffend Pflichtstundenzahl für die Lehrer; hingegen wird dem Antrag Walter Schneider zu Artikel 58 Absatz 3 zugestimmt, wonach eine Unterrichtsstunde 50 Minuten dauern soll. Ferner stimmt die Landsgemeinde den beiden Anträgen von Fritz Stäger zu Artikel 140 und 141 zu, mit der Massgabe, dass die entsprechende Verordnung vom Landrat erlassen wird.

In der Schlussabstimmung wird dem neuen Schulgesetz zugestimmt.

Artikel 58 Absatz 3 lautet somit wie folgt:

"Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten".

Artikel 140 (Beiträge an die Kosten der Volksschule) lautet wie folgt:

"Der Kanton leistet an die Kosten der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 50 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrer und Stellvertreter sowie an die Kosten für Massnahmen gemäss Artikel 44, inklusive Beiträge an die Sozialversicherungen;
- b. einen Drittel der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterial, für Anschaffungen von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht und von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht;
- c. Beiträge an freiwillige Handfertigkeitskurse gemäss Festsetzung durch den Regierungsrat;
- d. zusätzliche Beiträge an zusammengelegte Schulen aller Typen gemäss Festsetzung durch den Regierungsrat;
- e. die Hälfte der Kosten für die Schulversicherung (Lehrkräfte, Schüler und Schulbedienstete) gemäss Artikel 34;
- f. die Hälfte der Ausgaben für die Schulgesundheits- und Schulzahnpflege;
- g. an Schülertransporte, Ferienaufenthalte, Bibliotheken und besondere soziale Massnahmen gemäss Beschlüssen des Regierungsrates.

Artikel 141 (Nähere Bestimmungen)

lautet wie folgt:

Die näheren Bestimmungen für die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 werden vom Landrat in einer Verordnung erlassen. Der Landrat kann ferner die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 Buchstabe b auf pauschale Höchstbeträge begrenzen, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Schultypen anfallenden durchschnittlichen Kosten pro Schüler und der Entwicklung des Kostenindex. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in einzelnen Bereichen können Schulgemeinden beim Regierungsrat um höhere Beiträge ersuchen, wenn triftige Gründe und Ausgabenbelege beigebracht werden.

§ 5 Aenderung des Strassengesetzes (Dauerparkieren)

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage - sie geht auf eine im Landrat erheblich erklärte Motion zurück - findet sich im Memorial S. 43 ff. dargestellt

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde die folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 46

Landrat Rudolf Beglinger, Mollis, beantragt die Ablehnung dieser Vorlage; Artikel 22 des Strassengesetzes sei ersatzlos zu streichen. Die Erhebung genereller Dauerparkiergebühren ist ein untaugliches Mittel zur Lösung der Parkplatzprobleme. Abgesehen davon können in unserem Kanton die Parkierungsverhältnisse im allgemeinen nicht als prekär bezeichnet werden. Wo vereinzelt Engpässe bestehen, sind diese mit verkehrspolizeilichen Massnahmen zu beheben, wie man das auch andernorts erfolgreich macht. Eine generelle Gebührenerhebung würde in der Praxis grosse Schwierigkeiten verursachen. Im übrigen sind doch die Parkplätze vor allem tagsüber belegt; während der Nacht sind demgegenüber genügend Parkgelegenheiten vorhanden. Also heisst es am Ziel vorbeischiessen, wenn nun gerade das Nachtparkieren gebührenpflichtig erklärt werden soll. Auch ohne den vorgeschlagenen Artikel 22 können die Gemeinden verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, z.B. eine blaue oder eine autofreie Zone im Dorfkern; auch kann man in den Bauordnungen vorsehen, dass bei Um- oder Neubauten Abstellplätze oder Garagen erstellt werden müssen. Zu bemerken ist ferner, dass nach der uns unterbreiteten Vorlage die gebührenpflichtigen Nachtparkierer nicht einmal einen Rechtsanspruch auf einen Abstellplatz hätten. Dies würde zweifellos zu grosser

Unzufriedenheit und zu Differenzen führen. Der administrative Aufwand für die Gebührenerhebung wäre so hoch, dass ausser Spesen wohl nicht viel übrig bleiben würde. Wer würde in den Gemeinden die erforderlichen Kontrollen durchführen, wenn die Polizei dafür nicht zur Verfügung steht? Müssten hierfür noch extra Funktionäre eingestellt werden? Die heutige Vorlage bringt Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten für all jene Autohalter, die mit dem besten Willen keinen Abstellplatz oder eine Garage finden können.

Frau Landrätin Ursula Herren, Mollis, weist darauf hin, dass die Landsgemeinde vor 12 Jahren dem geltenden Strassengesetz und damit auch den Dauerparkiergebühren im Grundsatz zugestimmt hat. Dabei wird man nicht bestreiten können, dass es in verschiedenen Gemeinden Parkierungsprobleme tatsächlich gibt. Mit der Streichung von Artikel 22 würde man in den betroffenen Gemeinden eine vernünftige Regelung verhindern. Eine von der Baudirektion durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass von unsern 29 Gemeinden deren 19 für eine Dauerparkierregelung eintreten. Artikel 22 zwingt die Gemeinden nicht, eine solche Regelung einzuführen; sie können hierüber, je nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen, selber bestimmen. Die Entscheidung liegt bei den Ortsgemeindeversammlungen; der Stimmbürger hat also immer noch das letzte Wort. Der enorme Verkehrszuwachs auch in unserem Kanton verlangt nach gewissen Regelungen; er kann nicht einfach tatenlos hingenommen werden. Mit Autofeindlichkeit hat das nichts zu tun. Mit dem vermehrten Abstellen von Autos auf Trottoirs und Strassenrändern wird ausgerechnet der schwächste Verkehrsteilnehmer, der Fussgänger, am meisten betroffen. Mit der Dauerparkierregelung könnte auch die Uebernutzung des öffentlichen Parkraumes durch Mehrfachautohalter eingedämmt werden. Sicher würde die Dauerparkierregelung nicht alle Probleme lösen. Erfahrungen andernorts zeigen, dass die Gebührenerhebung kritische Parkie-

rungsverhältnisse mehrheitlich und tatsächlich zu beheben vermag. Die Rekurse halten sich in bescheidenem Rahmen. Kontrollen werden stichprobenweise durchgeführt, und neue Funktionäre brauchen deswegen nicht eingestellt zu werden. Dem vorgeschlagenen Artikel 22 soll zugestimmt werden.

Dr. Heinz Kindlimann, Schwanden, stellt fest, dass nach Artikel 22 Absatz 3 die Baudirektion über Rekurse endgültig entscheiden würde. In allen andern Fällen aber kann man nach Strassengesetz Entscheide der Baudirektion an den Regierungsrat weiterziehen. Die vorgeschlagene Regelung kommt somit einer Einschränkung des Rekursrechtes des Bürgers gleich. Dabei werden im Zusammenhang mit den Dauerparkiergebühren mitunter schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sein. Aus diesen Gründen soll Artikel 22 Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden, was zur Folge hat, dass auch Entscheide der Baudirektion über die Gebührenpflicht an den Regierungsrat weitergezogen werden können.

Oberrichter Peter Schlittler, Glarus, unterstützt den Streichungsantrag Rudolf Beglinger. Die Gemeinden haben die Mittel absolut in der Hand, die Parkprobleme zu lösen; dazu braucht es kein neues Gesetz. Die vorgeschlagene Regelung kommt einer Sondersteuer für die betroffenen Automobilisten gleich. Mit zeitlich beschränkten Parkzonen, autofreien Dorfzonen und Abgeltungen bei Bauten löst man die anstehenden Probleme in der ganzen Schweiz aufs beste. Die Erfahrungen mit Dauerparkiergebühren sind andererseits nicht gut; mit ihnen schaffen wir höchstens neue Probleme. Zu betonen ist auch, dass man mit der Bezahlung der entsprechenden Gebühren noch kein Anrecht auf einen bestimmten Parkplatz hat; man hat einzig das Recht, irgendwo in der betreffenden Gemeinde auf öffentlichem Grund sein Motorfahrzeug abzustellen. Zu berücksichtigen

ist auch, dass die Erhebung der Dauerparkiergebühren entsprechende aufwendige Kontrollen erfordert. Den Gemeinden würde damit eine undankbare und unangenehme Aufgabe übertragen. Die vorgeschlagene Regelung ist unnötig, da die Probleme auf andere Weise besser gelöst werden können.

Fridolin Jakober, Glarus, spricht sich für die Vorlage des Landrates aus, die für die Gemeinden notwendig ist.

Der Uebernutzung des öffentlichen Grundes kann damit ein Riegel gestossen und Ordnung geschaffen werden.

Max Schneider, Mollis, beantragt Ablehnung des Artikels 22. Das neue Gesetz bringt gar nichts; im übrigen hat die heutige Vorlage ihren Ursprung in einem langjährigen persönlichen Streit zwischen der Motionärin und einem benachbarten Taxiunternehmer, der keine andere Möglichkeit hatte, als das Auto auf einem öffentlichen Platz abzustellen. Private Streitigkeiten sollen aber nicht an der Landsgemeinde ausgetragen werden. Das Gesetz, wie es uns vorgeschlagen wird, verstösst im übrigen auch gegen die persönliche Freiheit.

Landrat Jules Landolt, Näfels, votiert zugunsten der Vorlage. Diese ist gar nicht so schlecht, wie sie nun dargestellt wird. Die Gemeinden sind ja frei darüber zu bestimmen, ob sie eine solche Regelung wollen oder nicht. Diese Freiheit soll den Gemeinden belassen werden.

Regierungsrat Kaspar Rhyner möchte sich einzig zum Antrag Dr. Heinz Kindlimann äussern. Dieser Antrag ist abzulehnen. Erstinstanzlich entscheidet ja der Gemeinderat, und zweite Instanz ist die Baudirektion. Eine dritte Instanz braucht es sicher nicht mehr.

In einer Eventual-Abstimmung lehnt die Landsgemeinde den Antrag Dr. Heinz Kindlimann ab. In der folgenden Hauptabstimmung spricht sich die Landsgemeinde - nach zweimaligem Mehren - gegen die Vorlage, d.h. für die ersatzlose Streichung von Artikel 22 des Strassengesetzes aus.

§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1'925'000 Franken für die Erstellung eines neuen Werkhofes für den Strassenunterhalt im "Kalkofen", Schwanden

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 51

Dieser Vorlage wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 7 Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung (Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates)

Zuhanden der Landsgemeinde reichten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus den folgenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 52-54

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu

verschieben.

Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

§ 8 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage - es liegt ihr ein Memorialsantrag eines Bürgers zugrunde - findet sich auf Seite 56/7 des Memorials dargestellt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und den Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 60-63

Diesem Antrag wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 9 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes (Verbot von Streusalz)

Auf die Landsgemeinde 1983 wurde seitens eines Bürgers der folgende Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 64

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

Peter Straub, Näfels, möchte dem gestellten Memorialsantrag zustimmen. Ein salzloser Winterdienst ist möglich, vernünftig, umweltfreundlich und dient erst noch der Verkehrssicherheit. Der im Memorial erwähnte Versuch im Tösstal liegt nun immerhin 10 Jahre zurück. Neuere Versuche haben ganz andere Resultate gezeitigt. Grosstädte wie Wien, Berlin und München haben auf salzlosen Winterdienst umgestellt mit dem Resultat, dass Unfallschwere und Unfallhäufigkeit abnehmen. Dies erklärt sich durch eine bessere Ausrüstung der Fahrzeuge und vernünftiger Fahrweise der Lenker. Salz erzeugt jedes Jahr Schäden von mehreren 100 Millionen Franken an Gebäuden, Autos und Strassen; nicht abzuschätzen aber sind die Schäden an Bäumen und der Vegetation. Salz ist ein Gift. Unser Salz gerät in Flüsse und Bäche und wird so den Unterliegern zugeführt. Seien wir fortschrittlich und stimmen wir dem Salzverbot zu!

Johann Freuler, Ennenda, möchte das Salzen bei Glatteis und Eisregen zulassen, hingegen keinesfalls für die Schneeräumung. Er stellt zu Artikel 56 Absatz 4 des Strassengesetzes den folgenden Antrag: "Die Schneeräumung hat auf möglichst umweltschonende Weise zu geschehen. Insbesondere darf Streusalz nur zur Glatteisbekämpfung, nicht aber zur Schneeräumung eingesetzt werden, mit Ausnahme der Nationalstrassen I., II. und III. Klasse im Sinne von Artikel 2 dieses Gesetzes".

Mathias Oeler, Mollis, geht als Leiter des kantonalen Strassenunterhaltes auf das Problem der Salzanwendung ein. Wo hört die Schneeräumung auf, wo beginnt die Glatteisbekämpfung? Das ist gerade das Problem. Hier gibt es eben Grenzfälle, zu deren Beurteilung es grosse Erfahrung braucht. 10 cm Neuschnee ergeben 1 cm Glatteis: das ist eine Faustregel. Für 1 cm Glatteis zu entfernen, braucht es aber

10 - 20 mal mehr Salz. Die Verhältnisse bei uns lassen sich weder mit Wien oder Berlin, aber auch nicht mit dem Engadin vergleichen. Auch bei Eisregen hilft einzig noch das Salz. Der Salzverbrauch richtet sich allein nach dem Wetter. Diesen Winter brauchten wir dank den herrschenden Witterungsverhältnissen viel weniger Salz als in den Vorjahren. Die Leute des Strassenunterhaltes wenden das Salz verantwortungsvoll und pflichtbewusst gegenüber dem Strassenbenützer an, wozu auch die Fussgänger gehören. Schadenfälle ereignen sich fast immer wegen Schneeglätte oder Glatteis. Die Versuche in den Gemeinden Ennenda und Glarus, kein Salz anzuwenden, haben sich diesen Winter kaum bewährt, wobei vor allem die älteren Leute auf den Strassen und Trottoirs nachteilig betroffen waren.

Dem Antrag von Regierung und Landrat soll zugestimmt werden.

Thomas Martin Kistler, Niederurnen, möchte im Sinne eines Kompromisses den Memorialsantrag in dem Sinne ergänzen, dass auch die Kantonsstrassen vom Salzverbot ausgenommen werden. Das Salzverbot würde sich also einzig noch auf die Gemeindestrassen beziehen, die ja bekanntlich weniger Verkehr aufweisen.

Regierungsrat Kaspar Rhyner: Man muss einfach wissen, dass es Tage im Jahresverlauf gibt, wo der Strassenzustand für viele Leute zu einem grossen Problem wird. Die Leute, die für ein Salzverbot einstehen, können uns aber auch nicht sagen, wie man das Problem löst, dass nämlich der Strassenverkehr die Sicherheit aufweist, die von Gesetzes wegen zu gewährleisten ist. Der Salzverbrauch wird vom Strassenunterhalt den jeweiligen Verhältnissen angepasst und variiert von Winter zu Winter erheblich. Der Tösstaler-Versuch ist im Jahre 1977 abgeschlossen worden. Er wurde von der ETH durchgeführt und begleitet von der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld. Man muss auch be-

rücksichtigen, dass jegliche Alternativen zum Streusalz viel teurer sind, was bei 704'000 m² Kantonsstrassenfläche ins Gewicht fällt. Die Mehrkosten bei Verwendung von Splitt machen im Jahr mehr als 1 Million Franken aus. Der Walensee ist eines der Gewässer mit dem geringsten Salzgehalt; wir wenden diesbezüglich also nicht das "St. Florians-Prinzip" an! Lassen wir hinsichtlich der Verwendung von Streusalz die erfahrenen Leute des Strassenunterhaltes entscheiden. Zu bedenken ist auch, dass die Unfälle der über 50-jährigen Personen stark zunehmen werden, wenn man auf das Salzen inskünftig verzichten würde. - Der Memorialsantrag soll abgelehnt werden.

In eventueller Abstimmung wird der Antrag Thomas Martin Kistler, wonach vom Salzverbot auch die Kantonsstrassen auszunehmen wären, angenommen; der Antrag Johann Freuler, wonach das Salzen nur zur Glatteisbekämpfung, nicht aber zur Schneeräumung gestattet wäre, bleibt demgegenüber in Minderheit. In der Hauptabstimmung spricht sich die Landsgemeinde indessen für die Ablehnung des Memorialsantrages aus.

§ 10 Radroutengesetz

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage, die auf einen Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zurückgeht, findet sich auf Seite 67 - 68 des Memorials dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde das folgende Gesetz zur Annahme, womit der eingangs erwähnte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben wäre:

siehe Memorial S. 70-73

Der Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

§ 11 Aenderung des Steuergesetzes
(Teilrevision 1983)

Dieser Vorlage liegen mehrere Memorialsanträge zugrunde, die im Memorial Seite 73 angeführt sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen und damit die im Zusammenhang stehenden Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 108-111

Frau Landrätin Agnes Giger, Niederurnen, stellt folgende Aenderungsanträge:

a. Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3

soll wie folgt lauten:

(Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen):

3. für alleinstehende (verwitwete, geschiedene und ledige) Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen sowie für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen

Fr. 2'000

dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 2 gewährt wird;

Leben zwei oder mehr alleinstehende Steuerpflichtige im gleichen Haushalt, wird der Abzug von Fr. 2'000

a. dem Haushaltvorstand voll gewährt,

o d e r

b. der Abzug von Fr. 2'000 kann auf die Steuerpflichtigen dieses Haushaltes zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

b. Artikel 39 Absatz 2 Ziffern 1 und 2

sollen wie folgt lauten:

Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Fr. 20'000 für den Steuerpflichtigen;
2. Fr. 10'000 zusätzlich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben.

Zum letzteren Antrag wird darauf hingewiesen, dass laut Vorlage im Memorial der Abzug für Ehepaare total 30'000 Franken beträgt, also gleichviel wie nach gestelltem Abänderungsantrag; dieser wirkt sich indessen für die Ledigen etwas günstiger aus. Was andererseits den Haushalt-abzug angeht, erscheint die Vorlage des Landrates, was die Unterscheidung zwischen Geschiedenen und Verwitweten einerseits und den Ledigen andererseits angeht, ungerecht und auch nicht logisch.

Emil Meier, Engi, möchte in Artikel 29 Absatz 3 den Abzug für verheiratete Steuerpflichtige auf höchstens 1'400 Franken (statt 1'200 Franken) ansetzen.

Landrat Fritz Walcher, Glarus, unterstützt den Antrag Agnes Giger, was den Haushaltabzug für Ledige angeht (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3). Die vorgeschlagene Regelung gemäss Memorial verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Haushaltsführung kann doch nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob der Haushalt von einem Ledigen, einem Verwitweten oder einem Geschiedenen geführt wird. In all diesen Fällen soll der gleiche Abzug gewährt werden. Die heutige Steuervorlage bringt für die Verheirateten wesentliche und begrüßenswerte Entlastungen. Es wäre aber sicher nicht recht, den Alleinstehenden einen Abzug nicht mehr zu gewähren, der ihnen bisher zustand.

Landrat Dr. Heinrich Aebli, Glarus, bezeichnet die Steuervorlage als ein Gesamtpaket, aus dem man nicht einzelne Stücke herausreissen soll. Zu denken ist dabei insbesondere an die Gesundheit der Kantons- und Gemeindefinanzen. Mit der heutigen Vorlage macht man einen grossen Schritt nach vorne in Richtung Entlastung der Familie. Kein einziger schweizerischer Kanton kennt übrigens einen Haushaltabzug für Ledige. - Alle Abänderungsanträge sollen abgelehnt werden.

Regierungsrat Hans Meier macht darauf aufmerksam, dass man wiederholt gefordert hat, dass das neue Steuergesetz eine Entlastung für die Familien bringen solle; ferner sollten die Konkubinate nicht mehr wie bis anhin steuerlich begünstigt werden. Dieser Zielsetzung würde es nun widersprechen, wollte man den Abzug für Ledige beibehalten. Der Antrag Emil Meier hätte unverantwortbare finanzielle Konsequenzen, vor allem für die Gemeinden. Mit Steuerentlastungen muss es auch einmal seine Grenzen haben.

Die Landsgemeinde möge der Vorlage im Sinne eines Gesamtpaketes unverändert zustimmen.

Frau Landrätin Agnes Giger, Niederurnen, ersucht nochmals um Zustimmung zu ihren beiden Aenderungsanträgen.

In der nun folgenden Abstimmung wird vorerst Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3 bereinigt. Die Landsgemeinde lehnt den Aenderungsantrag Agnes Giger/ Fritz Walcher ab. Zu Artikel 29 Absatz 3 wird der Antrag Emil Meier abgelehnt. Schliesslich wird der Antrag Agnes Giger zu Artikel 39 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 abgelehnt. Die Vorlage ist damit unverändert angenommen.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes
über das Gesundheitswesen
(Beitragsleistung an Hauskrankenpflege)

Die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons
Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde folgenden Antrag:

siehe Memorial S. 111/12

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Verschiebung
auf eine der nächsten Landsgemeinden, spätestens auf 1986.

Die Landsgemeinde ist damit stillschweigend einver-
standen.

§ 13 Antrag mehrerer Bürger auf Aenderung des
Gesetzes über die Neuherausgabe einer
Sammlung des glarnerischen Rechtes
(betreffend das Amtsblatt)

Zuhanden der Landsgemeinde wurde der folgende Memorials-
antrag eingereicht:

siehe Memorial S. 115/6

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der
vorliegende Memorialsantrag abzulehnen.

Christian Heer, Gemeindepräsident, Betschwanden, ersucht
um Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag und zwar aus
folgenden Gründen: Niemand soll für den Druck des Amts-
blattes ein Monopol haben. Das Amtsblatt gehört gratis in
jede Haushaltung. Der Kanton soll sparen wo es möglich ist. -

Mit unserem Antrag wollen wir nur erreichen, dass sich alle geeigneten Presseerzeugnisse um den Druck des Amtsblattes bewerben können.

Johannes Zweifel, Frutt, Linthal, stellt den Antrag, dass das Amtsblatt ab 1. Juli für ein halbes Jahr im "Fridolin", für das nächste halbe Jahr in den "Glarner Nachrichten" und im "Vaterland" erscheint und so weiter.

Landrat Christoph Stüssi, Bilten, stellt fest, dass es beim vorliegenden Antrag offenbar um einen "Privatkrieg" geht, wozu aber die Landsgemeinde nicht das geeignete Forum ist. Mit dem Gespenst gefährdeter Arbeitsplätze ist auch im Vorfeld der Landsgemeinde versucht worden, das Glarner Hinterland gegen das Mittelland und Unterland auszuspielen. Sicher ist auch die Landsgemeinde nicht die richtige Instanz für eine Arbeitsvergebung. All unsere Einwohner, die sich auch nur einigermaßen für das kantonale Geschehen interessieren, sind ohnehin schon Abonnenten einer glarnerischen Tageszeitung und damit im Besitze des Amtsblattes. - Der Memorialsantrag soll abgelehnt werden.

Landrat Balz Stüssi, Riedern, ersucht um Unterstützung des Memorialsantrages. Die Kosten für das Amtsblatt werden aus Steuergeldern bezahlt, was 1982 54'600 Franken ausmachte, während es 1974 noch 25'100 Franken waren! Dabei haben die Tageszeitungen das "Privileg", das Amtsblatt den Abonnenten nochmals zu verkaufen. Wer zwei Tageszeitungen hat, bekommt zwei Amtsblätter; wer keine hat, kann das Amtsblatt für 20 Franken im Jahr abonnieren. Ungefähr jeder vierte Einwohner und Steuerzahler im Kanton geht leer aus, d.h. bekommt kein Amtsblatt.

Nachdem sich der Redner des weitern mit den Beziehungen zwischen dem "Fridolin" und den "Glarner Nachrichten"

befasst, was schliesslich zum vorliegenden Memorialsantrag geführt habe, erwähnt er, dass dessen Annahme für den Kanton eine kostengünstige Lösung sein werde.

Zuerst lässt der Landammann eventuell zwischen der Fassung der Antragsteller und dem Antrag Johannes Zweifel abstimmen; dabei spricht sich die Landsgemeinde eventuell für den Text der Antragsteller aus. In der Hauptabstimmung entscheidet die Landsgemeinde - gemäss Antrag des Landrates - für die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Als Ratsweibel werden Fritz Schindler, von Glarus und Bolligen BE, und Ernst Moor, von Basel, und als Gerichtsweibel Felix Weber, von Netstal, gewählt.

Um 13.30 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1983, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei anfänglich gutem Wetter, in der Folge aber bei Nässe und Kälte abgehalten wurde.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Martin Brunner